

§ 24

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung oder Rechnungserteilung 0,1 % für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 % des Warenwertes,
2. bei Nichterfüllung 3 % des Warenwertes der am Quartalsende insgesamt nicht gelieferten Mengen,
3. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte und Sorte 1 % des Warenwertes der nicht qualitätsgerecht gelieferten Erzeugnisse,
4. bei Eierlieferungen für die Einlagerung 10 % des Warenwertes der nicht für die Einlagerung geeigneten Eier,
5. bei Nichteinhaltung der vereinbarten Eigenschaften des Verpackungsmaterials 2 % des Warenwertes der in den beanstandeten Kisten enthaltenen Eier, auch wenn Ersatzlieferung erfolgt.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen oder Verzug bei der Abnahme 0,1 % des Warenwertes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 %,
2. bei Verzug mit einer Leistung, die der Besteller zu erbringen hat, 3 % des Warenwertes.

(3) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung durch den Lieferer kann nicht neben einer Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Liefertermins gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung durch den Besteller und wegen Abnahmeverzuges zusammenfallen.

(4) Für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Heinrich
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mustervertrag

Vertrags-Nr.

Zwischen
 Anschrift
 vertreten durch:
 als Lieferer
 und
 Anschrift
 vertreten durch:
 als Besteller

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

II.

Die Fristen (Termine) für die Lieferungen von Eiern, Bienenhonig, Lebendgeflügel oder Kaninchen, gemäß Abschnitt I, werden wie folgt vereinbart:

1. Eier

Quartal Monat Monat Monat
 I. II. III. Dek. I. II. III. Dek. I. II. III. Dek.

Liefermengen

2. Lebendgeflügel

Quartal Monat Monat * Monat

Art: Gänse
 Enten
 sonstiges Geflügel
 Kaninchen

Die vereinbarten Liefermengen können in bezug auf Arten und Qualität eine Toleranz bis zu 20 % aufweisen und in der Liefermenge jeweils um 10 % unter- bzw. überschritten werden. Die Unterteilung der Liefermengen nach Dekaden und Güteklassen erfolgt monatlich im Bereitstellungsplan bis zum 25. des Vormonats. Der Bereitstellungsplan ist Bestandteil des Vertrages.

3. Bienenhonig:

Quartal Monat Monat Monat
 Liefermengen

Die Unterteilung der monatlichen Liefermengen ist zu gleichmäßigen Anteilen nach Dekaden vorzunehmen.

III.

Sonstige Vereinbarungen

IV.

Im übrigen gilt die Anordnung vom 30. August 1958 über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig (Allgemeine Lieferbedingungen) (GBl. II S. 243).

V.

Streitigkeiten aus diesem Liefervertrag entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

Ort und Datum Ort und Datum

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Qualitäts-(Güte-)Bestimmungen für Hühnereier

1. Qualitätsmerkmale

Nach der TGL 3066 — Hühnereier frisch — gelten folgende Qualitätsmerkmale:

Die Hühnereier, die zum Handel bzw. zur Einlagerung gelangen, müssen frisch und von guter Qualität sein. Für die Einlagerung dürfen sie nicht unter 45 g je Stück wiegen. Frische Hühnereier müssen nachstehende Qualitätsmerkmale aufweisen:

- a) Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen, für die Einlagerung auch ungeputzt,
- b) Luftkammer höchstens 8 mm, für die Einlagerung bis 31. 3. nicht über 5 mm, ab 1. 4. nicht über 7 mm,
- c) Eiweiß klar, durchsichtig, fest,
- d) Dotter Schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinien, beim Drehen des Eies darf es sich nicht weit von der zentralen Lage entfernen,